



BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111600/0030-I/4/2016

**Betreff: Zu GZ. BMI-LR1341/0002-III/1/2016 vom 25. Mai 2016
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Enteignung der Liegenschaft
Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 24. Juni 2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem mit Note vom 25. Mai 2016 unter der Geschäftszahl BMI-LR1341/0002-III/1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Enteignung der Liegenschaft Salzburger Vorstadt Nr. 15, Braunau am Inn, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1:

Im § 1 des Entwurfs nimmt der Bund das Eigentum an der Liegenschaft Ez. 217, KG 40005 Braunau am Inn, in Anspruch (= an der ganzen Ez.), wobei im Grundbuch zu Ez. 217 zusammen 4 Grundstücke ausgewiesen sind.

In den Erläuterungen zu § 1 wird angeführt, dass die Enteignung nur jenen Liegenschaftsteil mit der Einlagezahl Ez. 217, KG 40005 Braunau am Inn, betrifft, auf dem sich das Geburtshaus Hitlers befindet. Dies ist jedoch zu unbestimmt und ungenau. Es sollten nur die für die Verfolgung des Enteignungszweckes **unbedingt notwendigen** Grundstücke (siehe u.a. Parkplatznebenfläche GSt 73/1 im Ausmaß von rd. 383 m²) als gelindestes Mittel im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beansprucht werden, sofern nicht andere zwingende örtliche Bestimmungen für den bestehenden Baukörper des Geburtshauses (möglicherweise

eine dortige Verordnung für Pflichtstellplätze, Parkplatzverpflichtungen, Hofflächengestaltung u.ä.) dem entgegenstehen.

Zu § 2:

Dem vorliegenden Gesetzesentwurf (§ 1 und § 2) und insbesondere den Erläuterungen zu § 2 fehlt ein konkreter Hinweis auf die spätere (nach erfolgter Enteignung) Liegenschaftsverwaltungskompetenz gemäß Bundesministeriengesetz 1986 – BMG.

Dem Bundesministerium für Inneres kommt auf Grund der Anlage zu § 2 BMG 1986 **keine Kompetenz** in Angelegenheiten der Verwaltung von Bauten und Liegenschaften für die Republik Österreich zu. Vielmehr wird angeregt, dass die Generalklausel der Anlage zu § 2 BMG 1986 (siehe Teil M., Ziffer 21) für das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Anwendung gelangt, wonach die Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der von Bundeseinrichtungen genutzten Liegenschaften, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, in die Kompetenz des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft fällt.

Das Bundesministerium für Finanzen schlägt diesbezüglich daher folgende Ergänzungen vor:

Den Erläuterungen zu § 2 sollte folgender (neuer) vorletzter Absatz hinzugefügt werden:

„Mit der Verwaltung der Liegenschaft samt Bauten und Anlagen wird das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) im Rahmen seiner Generalkompetenz hinsichtlich der Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der von Bundeseinrichtungen genutzten Liegenschaften betraut. Inwieweit das BMWFW mit anderen Verwaltungseinrichtungen oder Gesellschaften des Bundes „Verwaltungsübereinkommen oder Vereinbarungen zur Hausverwaltung“ abschließt, obliegt diesem.“

In diesem Sinne wäre auch § 4 des Entwurfs wie folgt zu ergänzen:

„Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt hinsichtlich des § 3 Abs. 3 dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, im Übrigen

dem Bundesminister für Inneres, soweit ein Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft nicht erforderlich ist.“

Hinsichtlich der Frage des Denkmalschutzes und des Abrisses des Objektes ist anzumerken, dass die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 2 (2 Absatz) zumindest dahingehend zu präzisieren wären, dass diese einer allfälligen Beseitigung des Objektes (Geburtshaus Hitlers) durch gänzlichen Abriss des Gebäudes nicht entgegenstehen.

In den Erläuterungen zu § 2 wird daher folgender (ergänzter) letzter Absatz vorgeschlagen:

„Dem Erreichen des Ziels dieses Gesetzesvorhabens sollen auch allfällige Erwägungen, etwa des bundesgesetzlichen Denkmalschutzes, nicht entgegenstehen, sodass auch eine vollständige Beseitigung des Geburtshauses von Adolf Hitler von den vorstehenden Erwägungen mitumfasst ist.“

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA):

Gemäß § 2 des Entwurfs verpflichtet sich der Bund, die enteignete Liegenschaft dauerhaft im Eigentum zu behalten und einer – nur den Intentionen nach beschriebenen – Nutzung zuzuführen. Es finden sich jedoch keine weiteren diesbezüglichen Ausführungen.

Wie auch immer diese (Nach)nutzung konkret erfolgen wird, ist davon auszugehen, dass eine (Nach)nutzung mit einmaligen oder dauerhaften Kosten verbunden sein wird. Ebenso ist als gesichert anzunehmen, dass der Eigentumserwerb durch den Bund Kosten verursachen wird (einmalige und dauerhafte wie beispielsweise die Grundstücksabgaben).

Bis zur Einbringung des Gesetzesentwurfs in den Ministerrat wären daher die aus dem Grundstückserwerb und der anschließenden Nutzung **resultierenden Kosten** zu schätzen und **in der WFA auszuweisen**.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

16.06.2016

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta
(elektronisch gefertigt)